

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2015

Herausgegeben in Hildesheim am 09. September 2015

Nr. 37

Inhalt

Seite

03.09.2015 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28.2 „Senator-Behrens-Straße“ und der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Neue Wiese / Limmerburg“, Stadt Alfeld (Leine)

588

Impressum

Herausgeber:

Druck:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

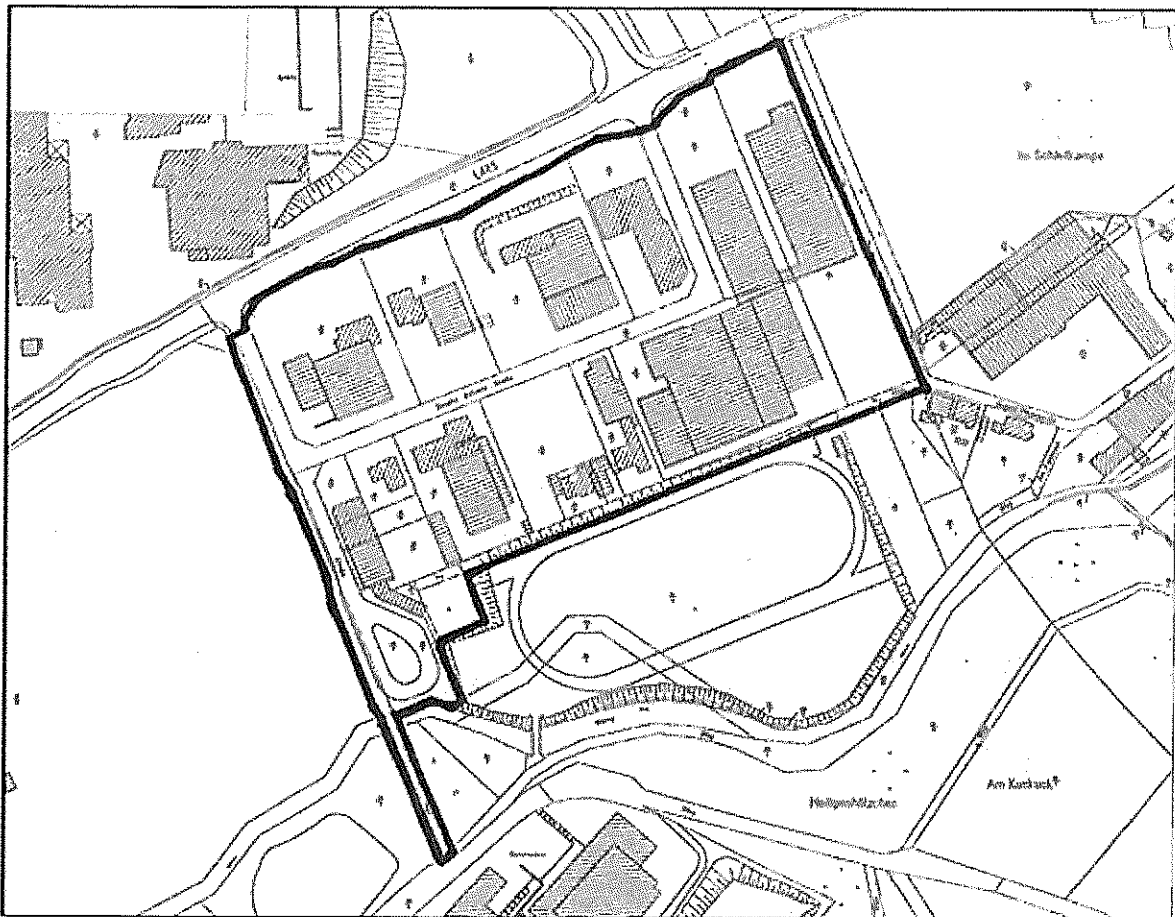
Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28.2 „Senator-Behrens-Straße“ und der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Neue Wiese / Limmerburg“, Stadt Alfeld (Leine)

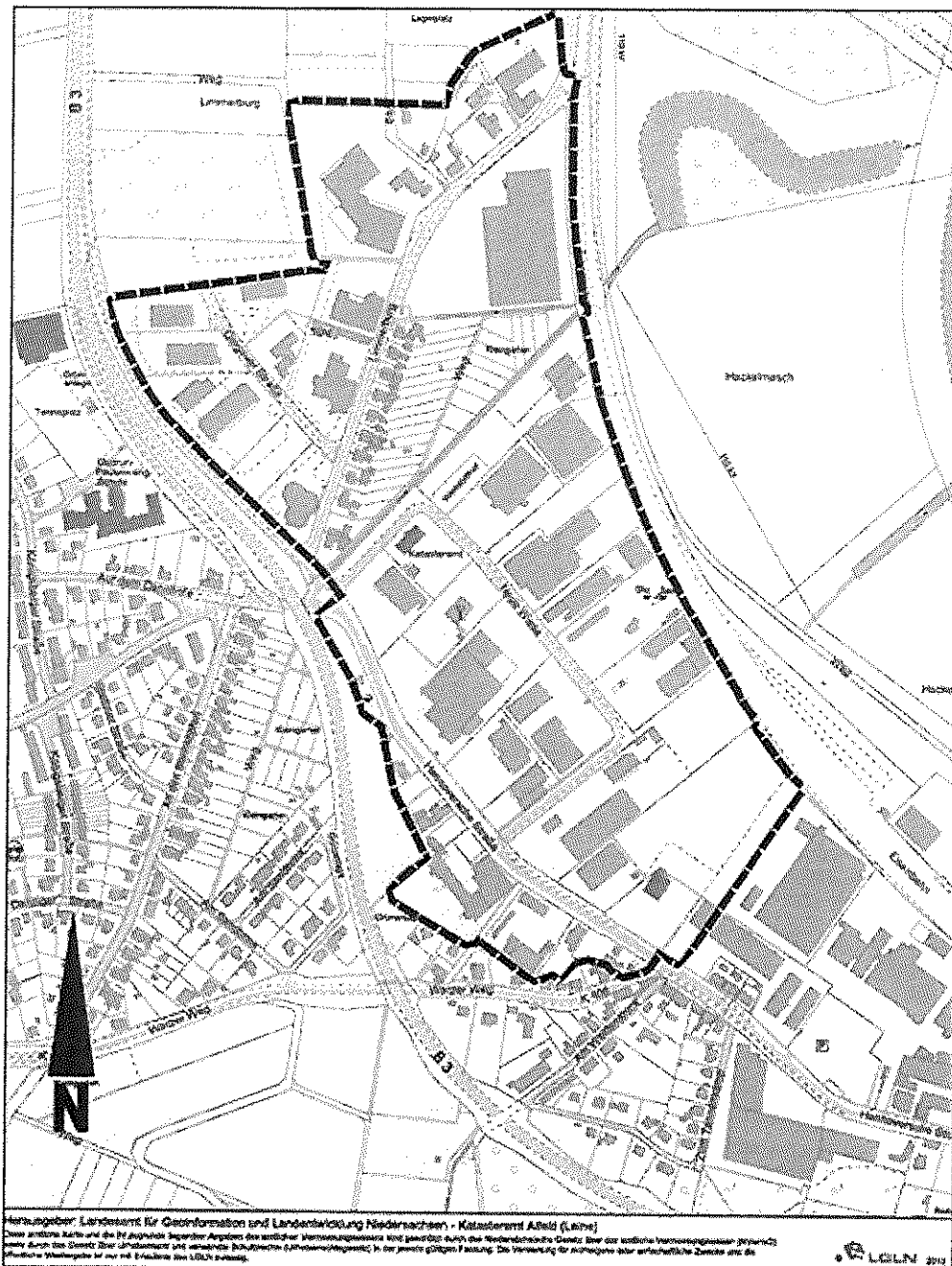
Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 08.07.2015 den Bebauungsplan Nr. 28.2 „Senator-Behrens-Straße“ und die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Neue Wiese / Limmerburg“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig hat er die Begründungen incl. Umweltberichte beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28.2 „Senator-Behrens-Straße“:



Auszug aus der ALK Alfeld (Leine),
Vervielfältigungserlaubnis erteilt vom Katasteramt Alfeld

Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Neue Wiese / Limmerburg“:



Die Bebauungspläne einschließlich der Begründungen incl. Umweltberichte können während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Planungsamt der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 12, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 28.2 „Senator-Behrens-Straße“ und die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Neue Wiese / Limmerburg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Alfeld (Leine), 03. September 2015
Stadt Alfeld (Leine)
-Der Bürgermeister-
gez. Beushausen